

Ansuchen um Bewilligung einer Förderung Strukturverbessernder Maßnahmen

Amt der Stadt Feldkirch
Landwirtschafts- und Forstabteilung

Am Holzplatz 1
6800 Feldkirch
Österreich

Antragsteller*in:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Betriebsnummer:

Bankverbindung:

Kontoinhaber*in (falls abweichend von Antragssteller*in):

IBAN:

BIC:

Auflistung der Förderungen Land Vorarlberg:

Leistungsabgeltung aus Landesmitteln: €

Tiergesundheitsfonds: €

Gesamt: €

Die Förderung versteht sich als Zusatzleistung aus dem Vorarlberger Tiergesundheitsfonds und aus der Leistungsabgeltung aus Landesmitteln. Sollte jedoch keine Förderung durch das Land Vorarlberg erfolgen, gibt es auch keine Förderung durch die Stadt Feldkirch.

Antragstellende dürfen innerhalb der drei Steuerjahre den Betrag von derzeit 20.000,00 € nicht überschreiten.

Eingangsbestätigung Landwirtschaftsstelle Feldkirch Datum, Unterschrift Förderungwerbender

Förderungsansuchen

Strukturverbessernde Maßnahmen

Richtlinien:

- Der Förderungswerber muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch bewirtschaften.
 - Förderungen werden jeweils im Nachhinein für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gewährt.
 - Förderungsansuchen sind jährlich bis 15.11. (einlangend) zu stellen. Die jeweiligen Antragsformulare sind bei folgender Adresse einzureichen:
 - Landwirtschafts- und Forstabteilung
 - Am Holzplatz 1
 - 6800 Feldkirch
- Die Förderungsansuchen, welche nach dem 15.11. eines jeden Jahres einlangen, werden im Folgejahr berücksichtigt.
- Den Förderansuchen sind entsprechende Unterlagen, welche zur Bescheinigung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen geeignet sind, beizuschließen.
 - Gewährte Förderungen werden durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto erfüllt.
 - Eine gewährte und ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Förderungswerber allenfalls vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
 - Auf die Gewährung der genannten Förderungen aus Gemeindemitteln besteht kein Rechtsanspruch.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Angaben automationsunterstützt verarbeitet werden, soweit dies zur Abwicklung des Förderungsansuchens, zur Förderungsgewährung sowie zur Erfüllung notwendig und zweckmäßig ist. Dazu gehört die Übermittlung der Daten an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Eruiierung des Förderungsmaßes oder zur Prüfung allfälliger Hindernisse.
 - Der Förderungswerber hat die Einsicht durch Organe des Förderungsgebers und der Landwirtschaftskammer in die für die Gewährung der Förderung maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender landwirtschaftlichen Förderungsmitteln hat nach den Bestimmungen der aktuellen Subventionsordnung der Stadt Feldkirch zu erfolgen.